

§ 19 BesASO (Bayern) — Wechsel in der Jahrgangsstufe 5 des Hauptschulzugs in den Gymnasial- oder Realschulzug bzw. des Realschulzugs in den Gymnasialzug

Schulordnung für die Schulen besonderer Art

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zu Beginn des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 5 kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Berechtigung für den Wechsel vom Hauptschulzug in den Gymnasial- oder Realschulzug bzw. vom Realschulzug in den Gymnasialzug ausgesprochen werden.

(2) Voraussetzung für eine Empfehlung nach Abs. 1 ist ein Notendurchschnitt im Zwischenzeugnis von 1,33 für den Gymnasialzug bzw. von 1,66 für den Realschulzug in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik. Für eine Empfehlung eines Wechsels vom Realschulzug in den Gymnasialzug ist ein Notendurchschnitt von 2,00 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik erforderlich.

Zitiervorschlag: § 19 BesASO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BesASO/19>